



Teilegutachten
Typ/950159

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik

Typ/Urteil



Demoverision mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95
Seite : 08

Gegen die Verwendung der vorerwähnten SUZUKI-Reifen (Typenbezeichnung, Reifengröße) in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen unter Beachtung der jeweiligen Anbauabnahme bzw. TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH ein Bescheinigungsteilnehmer.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GT250 2 B360	X - 7	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18 h. 3.50S18	2	v. 80/90-18 51S h. 100/90-18 62S h. 4.10-18 60S	2 3 6/E
					v. 3.25-18 52S h. 3.50-18 56S	2/6
TS250 4 B745	TS 250 ER	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 3.00-21 51P* *(ww. 4PR) h. 4.00-18 64P* h. 4.60-18 4PR	2 3	v. 80/90-21 48P h. 130/80-18 66P	2 6/E
GS25X B 803 GS25XU B894	GSX 250 X GSX 250 XU	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18* *(ww. 4PR) h. 3.75S18*	2	v. 3.00-18 47P v. 3.25-18 52P h. 3.50-18 62P h. 3.75-18 60P h. 4.00-18 64P (Bei 4.00 Bereifung von Metzeler nur Profil ME77)	2 3/6
			v. 3.00-18 h. 3.50-18 reinf.	2		E
			v. 80/90-18 h. 100/90-18 reinf.	2	v. 90/90-18 51P h. 100/90-18 62P h. 110/90-18 61P	2 3 6/E

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers** und ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dieses Gutachten ist **nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Anbauabnahme, die durch eine Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

#Bestellservice PRÜF LABORATORIUM Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Essen nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Darmstadt, den 19.07.1995

DEUTSCHLAND



[Handwritten signature]
 Amtlich anerkannter Sachverständiger
 Bereichsleiter Technischer Dienst

mopedreifen.de

Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit